Anlage 3

Fachdienst Ordnung
[redacted]
[redacted]@Lkos.de

12. Februar 2018

Aufgabenwahrnehmung in der allgemeinen Gefahrenabwehr

Die Verwaltungsbehörden und die Polizei haben gemeinsam die Aufgabe der Gefahrenabwehr (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nds. SOG). Allerdings wird nach geltender Gesetzeslage die Polizei gem. § 1 Abs. 2 S. 1 Nds. SOG nur subsidiär nach der Verwaltungsbehörde tätig, wenn deren Handeln, z. B. wegen fehlender Befugnisse oder fehlender Ausstattung nicht erfolgen kann oder prognostisch nicht rechtzeitig erfolgen wird (zeitliche Komponente). Lediglich in Bezug auf die Verhinderung von Straftaten hat die Polizei gem. § 1 Abs. 1 S. 3 Nds. SOG eine vorrangige Zuständigkeit. Der Gesetzgeber hat damit bewusst den Verwaltungsbehörden ein hohes Maß an Verantwortung und Selbständigkeit übertragen.

Wie auch vom Deutschen Städtetag festgestellt, ist in der Vergangenheit eine kontinuierlich gewachsene Erwartungshaltung der Bürgerinnen und Bürger im Bereich der öffentlichen Ordnung und der allgemeinen Gefahrenabwehr festzustellen. Zunehmende Ordnungsstörungen, wie Alkohol- und Drogenkonsum mit ihren Folgen, sowie Verwahrlosungen von Straßen und Plätzen durch wildes Plakatieren, Schmutz und Unrat beeinträchtigen das Sicherheitsempfinden der Bürgerinnen und Bürger erheblich. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Verwaltungsbehörde und damit die Kommune oder der Landkreis in ihrer jeweiligen Zuständigkeit als Gefahrenabwehrbehörde gem. § 99 Nds. SOG gesetzlich verpflichtet ist, hier auch außerhalb üblicher Bürozeiten tätig zu werden bzw. tätig werden zu können.

Zur Gewährleistung der eigenen Aufgabenwahrnehmung kann die Verwaltungsbehörde hierzu gem. § 50 Abs. 2 Nr. 2 Nds. SOG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 6 VollzBeaVO bei entsprechendem Bedarf auch Verwaltungsvollzugsbeamte bestellen. Verwaltungsvollzugsbeamte (VVB) dürfen im Gegensatz zu sonstigen Verwaltungsmitarbeitern neben den allgemeinen Anordnungsbefugnissen (wie zum Beispiel Personalienfeststellungen, Erteilung von Platzverweisen) auch unmittelbaren Zwang (ohne Waffen) anwenden. Befugnisse von VVB können z.B. sein:

- die allgemeinen Befugnisse (§ 11 Nds. SOG)
- Befragung (§ 12 Nds. SOG)
- Identitätsfeststellung und Prüfung von Berechtigungen (§ 13 Nds. SOG)
- Platzverweisung (§ 17 Nds. SOG)
- Gewahrsamnahme (§ 18 Nds. SOG)
- Durchsuchung von Personen und Sachen (§§ 22, 23 Nds. SOG)

- Betreten und zur Durchsuchung von Wohnungen (§ 24 Nds. SOG)
- Sicherstellung von Sachen (§ 26 Nds. SOG)
- Datenerhebung (§ 31 Abs. 1 und 3 Nds. SOG)
- Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten (§ 38 Abs. 1 Nds. SOG).

Diese Normierung zielt seitens des Gesetzgebers darauf ab, die Polizei von Vollzugshilfetätigkeiten für die Verwaltungsbehörde zu entlasten (vgl. Kommentar Böhrenz/Siefken zum Nds. SOG).

Die Menge und Vielfalt der polizeilichen Aufgaben haben sich in den letzten Jahren ob einer sich wandelnden Gesellschaft, fortschreitender Digitalisierung und Sicherheitsgefährdungen durch terroristische Bedrohungen deutlich verändert. Dies bedingt eine Aufgabenkonzentration auf die Spezialfähigkeiten und -aufgaben der Polizei. Die Polizei konzentriert sich damit auf die Ihr originär übertragenen Kernkompetenzen (Strafverfolgung, Kriminalitätsvorbeugung und Verkehrsunfallbekämpfung inkl. der Überwachung des fließenden Verkehrs). Die Besinnung auf diesen Umstand hat einen Prozess ausgelöst, der in allen Polizeidirektionen in Niedersachsen angestoßen ist und sich sukzessive fortsetzen wird. Gleichzeitig bedingt dies die verstärkte Wahrnehmung von Aufgaben der allgemeinen Gefahrenabwehr durch die Verwaltungsbehörden ohne Rückgriff auf die Polizei im Rahmen der Subsidiärzuständigkeit, bzw. der Vollzugshilfe.

Deutlich wird dies in folgenden Bereichen, bei denen die Mitwirkung der Polizei bereits reduziert wurde:

Entstempelung von Kennzeichen:
Per Ordnungsverfügung können die Verwaltungsbehörden die Stilllegung eines Fahrzeuges anordnen. Sobald diese zugestellt wurde, darf das Fahrzeug nicht mehr im öffentlichen Verkehrsraum geführt werden. Bei der Polizei wird das Fahrzeug zur Sachfahndung ausgeschrieben, falls dieses im Rahmen der Überwachung des fließenden Verkehrs angetroffen wird. Die Verwaltungsbehörde ist für das Entsiegeln der Kennzeichenschilder und die Einziehung des Fahrzeugscheins bzw. der Zulassungsbescheinigung Teil I zunächst selbst verantwortlich und muss hierfür entsprechende Ressourcen planen. Die Polizei setzt diese Aufgabe nur im Rahmen der Vollzugshilfe um.
Der Landkreis beschäftigt 15 nebenamtliche Vollstreckungsbeamte, die sowohl die Zwangsstilllegung als auch die Fahrerermittlungen nach VOWi durchführen. Für die Zwangsstilllegungen der selbständigen Straßenverkehrsbehörden Bramsche, Wallenhorst, Georgsmarienhütte und Melle, haben die Kommunen eigene Vollstreckungsbeamte bestellt.
Generell werden alle Stilllegungen unverzüglich durchgeführt. Allerdings kommt es immer wieder vor, dass die betroffenen Fahrzeuge nicht / nicht rechtzeitig – auch außerhalb der Dienstzeit - aufgefunden werden, so dass die Fahrzeuge in die

polizeiliche Fahndung aufgenommen werden müssen. Konkrete Zwangsstilllegungsaufträge werden an die Polizei nicht vergeben.

Ermittlung von Fahrzeugführern:
Der überarbeitete RdErl. MI „Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten", AZ 22.2-05140/12.3, vom 28.04.2015, ist am 20.05.2015 in Kraft getreten. Danach sind Fahrerermittlung durch die Polizei nur noch durchzuführen, wenn aufgrund des Ergebnisses der kritischen Prüfung der ersuchenden Bußgeldbehörde, insbesondere bei Bagatelldelikten (von 10 - 55 EUR), eine Erfolg versprechende Beweisführung zu erwarten ist und alle eigenen Ermittlungsmaßnahmen der Verwaltungsbehörde zuvor erfolglos durchgeführt wurden. In der Regel ist ein Abgleich mit dem bei der Meldebehörde gespeicherten Passbild ausreichend. Hierüber ist Nachweis zu führen. Sofern diese Maßnahmen zuvor nicht nachweislich durchgeführt worden sind, erfolgt eine unbearbeitete Rücksendung des Ersuchens.
Die Polizei ist danach für die Ermittlungen aufgrund eigener (polizeilicher) Messungen und für Anfragen von außerhalb Niedersachsen zuständig.

Entgegenahme von Führerscheinen:
Aufgrund der Veränderung der Schwerpunktsetzung bei der Aufgabenerledigung durch die Polizei werden Sicherstellungen von Fahrerlaubnissen bei rechtskräftigen Fahrverboten von der Polizei nicht mehr vorgenommen. Die Aufgabe ist heute durch die jeweilige Kommune sicherzustellen. Dieses gilt für durch den Landkreis Osnabrück ausgesprochene Maßnahmen ebenso, wie auch für Maßnahmen anderer Verwaltungsbehörden. Seitens des Landkreises wird bei der Verhängung von Fahrverboten in allen Bescheiden darauf hingewiesen, dass Führerscheine nicht bei den Polizeibehörden abgegeben werden können, sondern direkt beim Landkreis abzugeben sind. Der Erlass, MI, LPP 4.2 – 30000/25 - vom 25.11.2005, wurde aufgehoben. Personen, die eine Polizei-dienststelle aufsuchen und beabsichtigen, aufgrund eines Fahrverbotes wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit ihren Führerschein dort zur amtlichen Verwahrung abzugeben, werden darüber aufgeklärt, dass eine ausdrückliche Verpflichtung der Polizei hierzu nicht besteht, die Führerscheine von der Polizei nicht entgegen genommen werden und auch nicht an die entsprechende Bußgeldbehörde weiter geleitet werden. Die Personen werden an die jeweils zuständige Bußgeldbehörde verwiesen. Diese Verfahrensweise gilt auch außerhalb der Dienstzeiten der Bußgeldbehörden.

Beschlagnahme von Ausweispapieren und Reisepässen:
Auch die Beschlagnahme von einzuziehenden Ausweispapieren und Reisepässen ist vorrangige Aufgabe der Verwaltungsbehörden.

Aufenthaltsermittlungen:
Die Voraussetzungen und Grenzen der Amts-/Vollzugshilfe ergeben aus § 5 VwVfG (des Bundes), der nach § 1 Nds. VwVfG in Niedersachsen anzuwenden ist. Danach kann eine Behörde u. a. um Amtshilfe insbesondere dann ersuchen, wenn sie zur

Durchführung ihrer Aufgaben auf die Kenntnis von Tatsachen angewiesen ist, die ihr unbekannt sind und die sie selbst nicht ermitteln kann.
Aus polizeilicher Sicht sind im Bereich der Aufenthaltsermittlungen die eigenen Ermittlungsmöglichkeiten (z. B. Internetrecherche, Soziale Medien, Telefonanschluss, Einsatz eigenen Personals) seitens der ersuchenden Behörden in vielen Fällen nicht in vollem Umfang ausgenutzt worden.

Absicherung von Schwertransporten:
Die Festlegung von polizeilichen Sicherungsmaßnahmen im Rahmen von Schwertransporten erfolgt nach Rücksprache mit der Polizei. In der Regel erfolgt die Anordnung der Polizeibegleitung aufgrund polizeilicher Stellungnahme im Vorfeld der Genehmigung. Durch ein Modellprojekt werden (beginnend im I. Halbjahr 2016) verstärkt Hilfspolizeibeamte (§ 95 Ns. SOG) mit der Begleitung von Schwertransporten beauftragt.

Absicherung von Veranstaltungen und Umzügen:
Grundsätzlich ist der Veranstalter selbst für die Absicherung seiner Veranstaltung verantwortlich. Gem. § 29 Abs. 2 Satz 1 StVO bedürfen Veranstaltungen, die Straßen mehr als üblich in Anspruch nehmen, jedoch auch der Erlaubnis. Die Zuständigkeit für die Erteilung einer Genehmigung einer Veranstaltung liegt gem. § 44 Abs. 1 S. 1 StVO bei den Straßenverkehrsbehörden. Im Rahmen der Erlaubniserteilung ordnet die Erlaubnisbehörde gem. VwV-StVO zu § 29 alle erforderlichen Maßnahmen an und knüpft die Erlaubnis an Auflagen und Bedingungen. Die Polizei selbst ist gem. § 44 Abs. 2 S. 1 StVO befugt, den Verkehr durch Zeichen und Weisungen (§ 36 StVO) und durch Bedienung von Lichtzeichenanlagen („Ampeln“) zu regeln. Bei Gefahr im Verzug kann zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung des Straßenverkehrs die Polizei an Stelle der an sich zuständigen Behörden tätig werden und vorläufige Maßnahmen treffen; sie bestimmt dann die Mittel zur Sicherung und Lenkung des Verkehrs. Das bedeutet aber auch, dass die Straßenverkehrsbehörde bei planbaren Lagen zunächst auch eigene Maßnahmen prüfen muss.
Es handelt sich dabei um Maßnahmen, die durch die Erlaubnisbehörden wahrgenommen werden könnten oder durch alternative Veranstaltungsabläufe mit einem angemesseneren Kräfteaufwand zu bewältigen wären, ohne dass es hierzu des Einsatzes von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten bedarf.
Für die Entscheidung über den Sondernutzungsantrag ist u. a. die Polizei anzuhören (VwV zu StVO § 29 Abs. 2, III. c), Rn. 37). Werden Forderungen von den gehörten Stellen erhoben, sollen diese im Erlaubnisbescheid durch entsprechende Bedingungen und Auflagen berücksichtigt werden.
Eine Absicherung kann dann nach einer Auflage der Straßenverkehrsbehörde auch durch z.B. ein Feuerwehrfahrzeug mit eingeschalteten blauen Rundumkennleuchten und/oder Warnblinklicht oder auf andere Weise erfolgen. Ein abzusichernder Umzug ist nach § 27 StVO ein sogenannter geschlossener Verband, für den besondere Verkehrsvorschriften gelten.
Bereits im Jahr 2014 wurde eine Information an die Kommunen in Stadt und Landkreis Osnabrück gerichtet, dass die Polizeikräfte im Rahmen von

Sondernutzungen durch Veranstaltungen (§ 29 StVO) nicht mehr wie gewohnt zur Verfügung stehen, sondern hier im Genehmigungsverfahren alternative Regelungsinhalte (technische Sperren, verkehrstechnische Anordnungen, alternative Veranstaltungsorte) geprüft werden sollen.

Präsenz anlässlich von Ordnungsstörungen:
Kommt es in einem örtlichen Bereich wiederholt oder regelmäßig zu Ordnungsstörungen (Vermüllung, Alkoholkonsum, unzulässige Ansammlungen), ist auch die Verwaltungsbehörde durch eigene Präsenz- und Kontrollmaßnahmen gefordert, diesem Phänomen in Abstimmung mit der Polizei zu begegnen.

Alkoholtestkäufe:
Die Beteiligung der Polizei an Alkoholtestkäufen wird dahingehend reduziert, als dass sie nicht mehr primär durch die Polizei initiiert werden. Präventive Maßnahmen im Hinblick auf die bestehende Jugendkriminalität (z. B. in Problemvierteln) bleiben hiervon unberührt.

Jugendschutzkontrollen:
Der gefahrenabwehrende Kinder- und Jugendschutz ist vorrangige Aufgabe der Verwaltungsbehörden. Regelmäßige Beschwerden wegen Schulschwenzen, Alkoholkonsum und das Rauchen durch Minderjährige in der Öffentlichkeit - insbesondere auf Spielplätzen in den Abendstunden - ist ebenso vorrangig Aufgabe der Verwaltungsbehörden, wie die Durchsetzung des Jugendschutzes in Gaststätten und Spielhallen.

Fundsachen:
Es besteht keine Rechtsgrundlage, die eine Zuständigkeit der Polizei für Fundsachen begründet. Vielmehr ist das Abhandenkommen eines Ausweises, amtlichen Kennzeichens o .ä. der zuständigen Verwaltungsbehörde anzuzeigen.
Eine Zuständigkeit der Polizei besteht nur, wenn das Abhandenkommen im Zusammenhang mit einer Straftat, z. B. einem Diebstahl oder einer Unterschlagung steht.

Überwachung des Leinenzwangs in der Brut- und Setzzeit sowie in Gebieten mit dauerhaftem Leinenzwang:
Die Überwachung von Leinenzwang, Kennzeichnungspflicht, Versicherungsschutz und Steuerpflicht von Haustierhaltern ist ebenfalls keine vorrangige Aufgabe der Polizei. Hier wird die Polizei nur im Bedarfsfall, nicht jedoch durch strukturierte Kontrollen tätig.

Gewerberecht / Schwarzarbeit:
Die Überwachung von Genehmigungen und Sachkundenachweisen von Spielhallen, Kiosken und Gaststätten, auch im Zusammenhang mit den Vorschriften des Jugend- und Nichtraucherschutzes sowie die Sachkundenachweise von

Sicherheitsdienstleistern (Türsteher) ist vorangige Aufgabe der Verwaltungsbehörden und werden von der Polizei nur anlassabhängig aus eigener Initiative durchgeführt.

Die Aufgabenverteilung zwischen kreisangehörigen Kommunen und dem Landkreis Osnabrück ist ein maßgeblicher Punkt der näheren Betrachtung. Sowohl die allgemeine Gefahrenabwehr nach dem Nds. SOG, als auch spezielle Aufgaben im Gewerbe-, Waffen- oder Straßenverkehrs- und Zulassungsrecht werden in eigener Zuständigkeit der Kommunen wahrgenommen (selbständige Gemeinden, Modelkommunengesetz). Nur teilweise übt der Landkreis hier die Fachaufsicht aus.

Bei der Besprechung der Ordnungsamtsleitungen am 24.10.2017 wurde die ordnungsbehördliche Aufgabenwahrnehmung intensiv diskutiert. Problematisch ist in einigen Kommunen die Sicherstellung der Gefahrenabwehr außerhalb der regulären Dienstzeit durch einen geregelten Bereitschaftsdienst. Formalisiert ist der Bereitschaftsdienst nur in Wallenhorst, Bissendorf, Melle und Belm, während in den anderen Kommunen in der Regel der Leiter der Ordnungsabteilung oder des Bauhofes Ansprechpartner sind. Im Rahmen der Besprechung wurde auf die Verpflichtung zur Gefahrenabwehr auch außerhalb der regulären Dienstzeit gem. § 99 Nds. SOG hingewiesen.

Fazit:
Die originären Aufgaben werden von den Verwaltungsbehörden durch eigene Vollzugsbeamte wahrgenommen. Problematisch ist die Ansprechbarkeit einzelner Ordnungsbehörden außerhalb der regulären Dienstzeit (Bereitschaftsdienst). Hier bestehen aufgrund der Größe und der personellen Ausstattung und Leistungsfähigkeit der einzelnen Städte und Gemeinden große Unterschiede. Im Rahmen einer Bürgermeisterkonferenz könnte ein Hinweis auf § 99 Nds. SOG die Situation verbessern.

gez. [redacted]

POLIZEIDIREKTION OSNABRÜCK

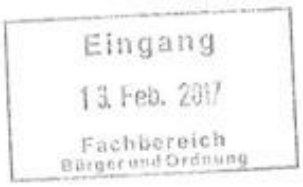

Polizeiinspektion Osnabrück • Postfach 36 69 • 49026 Osnabrück

Polizeiinspektion Osnabrück

Stadt Osnabrück
Fachbereich Bürger und Ordnung (32)
[redacted]
Natruper-Tor-Wall 2
49076 Osnabrück

Bearbeitet von:
[redacted]
Telefax:
+49 541 327-2050
E-Mail:
einsatz@pi-os.polizei.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)	Durchwahl: **+49 541 3 27 -**	Osnabrück,
	26.16 – Zusammenarbeit OAD / Polizei	[redacted]	06.01.2017

STRATEGIE 2020 und ihre Auswirkung auf bestehende Verfahrensweisen

Hier: Einsatz des Ordnungsaußendienstes in der Stadt Osnabrück

Sehr geehrte [redacted]

mit der STRATEGIE 2020 verändert die Polizei Niedersachsen aktuell ihre Aufgabenschwerpunkte und passt diese den gesellschaftlichen Entwicklungen an. Dabei konzentriert sie sich verstärkt auf die eigenen Kernkompetenzen (Strafverfolgung, Kriminalitätsvorbeugung und Verkehrsunfallbekämpfung incl. Überwachung des fließenden Verkehrs). Dieser Prozess ist in allen Polizeidirektionen des Landes angestoßen und wird sich sukzessive fortsetzen. Als Folge der strategischen Neuausrichtung müssen kommunale Aufgaben vermehrt zurück an die originär zuständigen Verwaltungsbehörden fallen.

Nun ist in diesem Kontext der Ordnungsaußendienst (OAD) aus hiesiger Sicht ein bewährter und zentraler Baustein in der kommunalen Gefahrenabwehr im Rahmen der Wahrnehmung eigener Aufgaben.

In der Vergangenheit sind im gegenseitigen Einvernehmen, gerade in den Abendstunden oder bei vollständiger Auslastung des Ordnungsaußendienstes, oftmals Aufgaben der Verwaltungsbehörde durch Angehörige der Polizei wahrgenommen worden. Beispielhaft seien hier Kontrollen von Bettlern, Wohnungslosen und Gruppierungen, die der Alkoholiker oder Hartdrogenkonsumentenszene zuzuordnen sind, sofern es nicht um die Verfolgung oder Verhütung von Straftaten geht, genannt, sowie der Umgang mit Fundfahrrädern.

Bevor ich in den folgenden Ausführungen meine Beweggründe näher erläutere möchte ich Sie im Ergebnis bitten, die Organisation Ihres Ordnungsaußendienstes und die übrigen Betätigungsfelder im Bereich der Gefahrenabwehr in Kenntnis dieses Umstandes

zu reflektieren und ggf. erforderliche Anpassungen nach eigener Einschätzung vorzunehmen.

Nähere Erörterung:

Die Polizei in Niedersachsen ist und bleibt ein verlässlicher Partner der Kommunen. Dieser Aufgabe ist sich die Polizeiinspektion Osnabrück bewusst und hat dies in der guten Zusammenarbeit mit der Stadt Osnabrück immer wieder bewiesen.

Um eine leistungsfähige und verlässliche Polizeiarbeit gewährleisten zu können, bedarf es allerdings polizeiintern einer stetigen Selbstreflexion und Fortentwicklung. So wurde mit dem Beginn der STRATEGIE 2020 im Jahr 2013 der Grundstein für die Ausrichtung und Schwerpunktsetzung der niedersächsischen Polizei in den nächsten Jahren gelegt.

Teil dieser Strategie ist es, sich immer wieder die Frage zu stellen, ob die bestehende Organisation POLIZEI ausreichend gut aufgestellt ist, um sich effektiv den aktuellen und zukünftigen technischen und gesellschaftlichen Herausforderungen stellen zu können.

Neue, z. T. sehr komplexe Kriminalitätsphänomene in einem globalisierten, hoch technisierten Umfeld sowie erhöhte Schutz- und Sicherheitsbedarfe im Rahmen von Versammlungen und Großveranstaltungen führen derzeit zu einer subjektiv und objektiv deutlich messbaren Arbeitsverdichtung bei den Beschäftigten der Polizei.

Dieser Entwicklung muss die Polizei mit einer stärkeren Fokussierung auf ihre Kernaufgaben begegnen, mit der Folge dass bestimmte Tätigkeitsfelder - insbesondere im Bereich der öffentlichen Ordnung - mehr als bisher durch die zuständigen kommunalen Einrichtungen abgedeckt werden müssen.

Der notwendige Wandlungsprozess ist im Übrigen nicht neu. Bereits im Jahr 2014 wurde eine Information an die Kommunen in Stadt und Landkreis Osnabrück gerichtet, dass die Polizeikräfte im Rahmen von Sondernutzungen durch Veranstaltungen (§ 29 StVO) nicht mehr wie gewohnt zur Verfügung stehen, sondern hier im Genehmigungsverfahren alternative Regelungsinhalte (technische Sperren, verkehrstechnische Anordnungen, alternative Veranstaltungsorte) geprüft werden sollen. Gleiches gilt für die Annahme von Führerscheinen bei Entzug der Fahrerlaubnis sowie Fahrerermittlungen durch die Polizei.

Auch bei der Begleitung von Großraum- und Schwertransporten konnte die Umsetzungspraxis dahingehend verändert werden, dass Polizeikräfte mehr Kapazitäten für andere Sicherheitsaufgaben freistellen können.

Das sich nunmehr abzeichnende Themenfeld im Bereich der allgemeinen Gefahrenabwehr/öffentliche Ordnung ist ein weiterer Schritt in dieser Entwicklung. Die Kommunen und Polizei haben zwar die gemeinsame Aufgabe Gefahren abzuwehren, jedoch wird

der Polizei für die nicht auf Straftaten bezogene Gefahrenabwehr nur eine subsidiäre Rolle zugesprochen. Die Polizei ist hier nur zuständig, sofern die Verwaltungsbehörden faktisch oder zeitlich nicht (rechtzeitig) einschreiten können.

§ 99 Nds. SOG schärft dies weiter aus, indem Kommunen dieser gesetzlichen Pflicht durch geeignete Organisationsformen auch außerhalb von regulären Dienstzeiten, z. B. durch Rufbereitschaften oder eine Dauerpräsenz, begegnen müssen. Dies ist insbesondere durch eine bedarfsgerechte Verfügbarkeits- und Personalplanung zu gewährleisten.

Natürlich bleibt es auch zukünftig bei der originären Zuständigkeit der Polizei , wenn faktisch ein Einschreiten der Verwaltungsbehörde nicht möglich ist, weil ihr hierzu die erforderlichen Befugnisse (z. B. der Einsatz von Waffen, erkennungsdienstliche Behandlung) oder besondere Sachkenntnisse der Polizei (z. B. bei der Suche nach Vermissten) fehlen. Durch die Bestellung von Verwaltungsvollzugsbeamten (§ 50 Nds. SOG) kann jedoch ein Großteil der Aufgaben der Gefahrenabwehr durch die Kommunen eigenständig erfüllt werden.

Abschließend möchte ich betonen, dass die Polizeiinspektion Osnabrück auch weiterhin präventive Streifentätigkeiten im öffentlichen Raum durchführen wird, doch dient deren Ausrichtung primär der Verhütung von Straftaten. Tätigkeiten aus dem Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsbehörde müssen dementsprechend vermehrt durch diese selbst wahrgenommen werden, was durch eine in zeitlicher und aufgabenbezogener Hinsicht verstärkte Verfügbarkeit von Verwaltungsvollzugskräften im Ordnungsaußendienst gewährleistet werden kann.

Das Beispiel „Salzmarkt" mit einem sichtbaren und präsenten Ordnungsaußendienst, ergänzt durch flankierende polizeiliche Maßnahmen hat gezeigt, wie erfolgreich die Zusammenarbeit sein kann.

Leiter Einsatz der Polizeiinspektion Osnabrück

Neue Osnabrücker Zeitung, Artikel vom 17.03.21:

Gibt es Verstärkung für den Wittlager Ordnungsaußendienst?

Rainer Westendorf

Bad Essen. Soll der Ordnungsaußendienst Wittlager Land personell verstärkt werden? Der Bad Essener Fachausschuss für Feuerwehren, öffentliche Sicherheit und Ordnung hat in seiner jüngsten Sitzung über einen SPD-Antrag beraten, der vorsieht, Gespräche über die personellen Erweiterung mit den Nachbargemeinden Bohmte und Ostercappeln zu führen.

Das Votum war deutlich. "Der Ausschuss hat den Antrag einstimmig befürwortet", teilt Fachdienstleiter Robert Wellmann auf Anfrage mit. Das bedeute allerdings nicht, dass die personelle Aufstockung damit beschlossen sei. Mit dem Antrag sei nun der Auftrag an die Gemeindeverwaltung erteilt worden, Gespräche mit den beiden Nachbargemeinden über das Thema zu führen. Das soll in Kürze – zunächst auf Bürgermeisterebene – geschehen. Sollten diese Gespräche erfolgreich sein, könnten entsprechende Mittel im Haushalt 2021 oder 2022 eingestellt werden.

Die Begründung

Warum hatte die SPD den Antrag gestellt? Der seit August 2020 tätige Ordnungsaußendienst für die Gemeinden Bohmte, Ostercappeln und Bad Essen werde von den Bürgern der Gemeinden als positiv wahrgenommen. "Die Aufgaben sind gerade jetzt in der Corona-Pandemie umfangreich und werden auch danach sicher nicht weniger umfangreich sein. Schon jetzt zeigt sich, dass eine gesicherte Urlaubs- und Krankheitsvertretung nicht immer einfach zu gewährleisten ist. Daher halten wir es für notwendig, den Ordnungsaußendienst grundsätzlich personell besser auszustatten", so der Wortlaut. Diese Auffassung teilen die anderen Fraktionen.

Lärm und Vermüllung

Im Januar 2020 hatten die drei hauptamtlichen Bürgermeister Timo Natemeyer (Bad Essen), Tanja Strotmann (Bohmte) und Rainer Ellermann (Ostercappeln) eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung des Dienstes unterschrieben. Die Vereinbarung läuft zunächst bis Ende 2022. Die Vereinbarung verlängert sich danach um jeweils ein Jahr, wenn keine Kündigung erfolgt. Seit Mitte des vergangenen Jahres ist der gemeinsame Ordnungsaußendienst für die drei Wittlager Gemeinden im Einsatz. Drei Männer bilden derzeit dieses Team. Das Konzept: Durch Präsenz vor Ort sollen Ordnungsstörungen wie etwa Vermüllung, Lärm und Ruhestörungen sowie Trinkgelage verhindert werden. Treffpunkte für Freizeitaktivitäten dieser Art werden deshalb gezielt angefahren – auch nach den üblichen Bürozeiten sowie an den Wochenenden. Hinzu kommen Kontrollen zur Einhaltung der Corona-Regelungen im öffentlichen Raum.

Die Kontaktaufnahme

Wie ist der Dienst zu erreichen? Die Anliegen der Bürger können der jeweiligen Kommune per E-Mail mitgeteilt werden; und zwar an OAD@bohmte.de; OAD@ostercappeln.de sowie OAD@badessen.de.

Eine Rufbereitschaft gibt es für den Ordnungsaußendienst nicht. Hier gilt, dass auch weiterhin in den Abend- und Nachtstunden sowie in dringenden Fällen die Polizei unter der Notrufnummer 110 kontaktiert werden sollte

Auch Thema in Pr. Oldendorf

Die Einrichtung eines Ordnungsaußendienstes ist auch Thema in Bad Essens Nachbarstadt Pr. Oldendorf. Im vergangenen August hatte der Stadtrat eine Ordnungspartnerschaft befürwortet – das ist die Zusammenarbeit mit Jugendpflege und Schulsozialarbeit – sowie auch die Einrichtung eines kommunalen Außendienstes. Die Verwaltung wurde beauftragt, gemeinsam mit den Beteiligten ein Konzept für Pr. Oldendorf zu entwickeln.

Marcus Alwes
In Pr. Oldendorf steht die Einrichtung eines Ordnungsaußendienstes auf der Tagesordnung (Archivfoto).

Was ist daraus geworden? Wenig. Am Dienstag hat der Rat den kommunalen Etat 2021 einschließlich Stellenplan verabschiedet. In den Erläuterungen dazu heißt es: „Es ist beschlossen worden, dass ein

Konzept Ordnungspartnerschaft erstellt werden soll. In diesem Zusammenhang ist auch die Mitarbeit eines Außendienstes angedacht. Das Konzept ist noch nicht ausgearbeitet und zum jetzigen Zeitpunkt kann noch keine verbindliche Stellenbeschreibung vorgelegt werden.“

Neue Osnabrücker Zeitung, Artikel vom 21.05.21:

Soll das Ordnungsamt in Melle Streife laufen? Es gibt klare Befürworter

Michael Hengehold

Melle. Die Polizei in Melle möchte bei manchen Aufgaben entlastet werden und setzt dabei auf das Ordnungsamt. Bislang hat die Stadt das abgelehnt, erarbeitet nun aber ein Konzept. Wofür könnten solche Streifen zuständig sein?

Einen sogenannten Ordnungsaußendienst haben die drei Wittlager Altkreisgemeinden Bad Essen, Bohmte, Ostercappeln im vergangenen Jahr gemeinsam aufgezogen. Auch in Osnabrück gibt es das.

Gemeint sind Mitarbeiter des Ordnungsamtes, die Kontrollen durchführen. Neben dem Schutz von Anlagen und Einrichtungen ist der Wittlager Dienst insbesondere für Ordnungsstörungen wie Alkohol- und Drogenkonsum, Vermüllung, unzulässige Ansammlungen oder wildes Plakatieren zuständig.

Seit Jahren immer wieder Thema

In Melle hat Oliver Maßmann in dieser Woche darauf hingewiesen, dass die Polizei das Thema in Gesprächen mit der Stadt schon seit Jahren immer wieder vorbringe. Der Leiter Einsatz- und Streifendienst formuliert es nicht so, aber letztlich geht es darum, dass die Polizei Kleinigkeiten aus ihrer Aufgabenliste streichen kann.

Hintergrund, dass das Thema nun öffentlich diskutiert wird, ist eine Umfrage des Meller Jugendparlaments, in der unter anderem abgefragt wird, an welchen Orten sich Jugendliche nicht sicher fühlen.

An neuralgischen Punkten

Die SPD schaltete schnell und sprang auf den Zug auf. Nur zwei Tage nach einem Bericht unserer Redaktion, liegt der Stadt bereits ein Antrag vor. „Wir beantragen die Konzeptentwicklung zur Einführung eines Ordnungsaußendienstes“, wird die sozialpolitische Sprecherin Karin Kattner-Tschorn darin zitiert, „aus unserer Sicht sollte dieser an neuralgischen Punkten zunächst im Innenstadtbereich und bei Bedarf in den Stadtteilen eingesetzt werden.“

"In welchen Bereichen das Sinn macht..."

An genau so einem Konzept arbeitet die Verwaltung indes seit Jahresbeginn, erklärt der Erste Stadtrat Andreas Dreier. Dabei gelte es vor allem, Aufgaben festzulegen und Kosten zu ermitteln. Müllablagerungen und Vandalismus kann Dreier sich beispielsweise als Bereiche vorstellen, die zukünftig nicht mehr von Polizisten bearbeitet werden. Beim Thema "laute Jugendliche" reagiert er allerdings schon zurückhaltender: "Das könnte mal ein Thema für den Ordnungsdienst sein, aber das ist dann noch genau zu definieren. Das arbeiten wir jetzt heraus, in welchen Bereichen das Sinn macht."

Wird's handgreiflich, kommt die Polizei

Insbesondere bei Handgreiflichkeiten sei auf jeden Fall weiterhin die Polizei zuständig, denn da seien Sicherheitsaspekte berührt, "die originär bei der Polizei liegen". Auf jeden Fall wolle die Stadt sich mit der Polizei diesbezüglich eng abstimmen. Derzeit laufe verwaltungsintern eine Abfrage, welche Bereiche sich zur Übertragung eigneten.

Bislang habe es schlicht "keinen Auslöser" gegeben, über einen Ordnungsaußendienst nachzudenken, sagt Dreier. Mit einer Ausnahme: Irgendwo zwischen "Auge drauf halten" und Handfestem liegt ein möglicher Einsatz einer Ordnungsstreife im Wellenfreibad in Melle-Mitte, wo es 2018 größeren Ärger gab, als sich mehrere Dutzend Besucher eine Schlägerei lieferten. Danach setzte die Stadt dort eine Zeitlang einen privaten Sicherheitsdienst ein. Kommt es zu körperlichen Auseinandersetzungen würde zwar die Polizei verständigt werden müssen, die Präsenz eines Ordnungsdienstes könnte eine solche Eskalation aber womöglich von von herein verhindern.

So läuft das in Osnabrück und dem Wittlager Land

Unklar ist offenbar, inwieweit die Stadt ein solches Konzept aktiv umsetzen möchte. Im Gespräch mit unserer Redaktion lässt der Erste Stadtrat erkennen, dass es bei der Konzeptionierung eher darum geht, der Kommunalpolitik etwas anbieten zu können, wenn die das Thema aufbringen sollte. Was nun geschehen ist.

Im Hinblick auf den Zeitrahmen will Dreier sich nicht auf eine halbwegs zeitnahe Vorlage festnageln lassen: "Wenn das gewollt ist, wird man sicherlich bis Ende des Jahres konkreter werden können."

Meller Kreisblatt, Artikel vom 26.11.2021:

Streifen und Kontrollen: Wie die Polizei in Melle unterstützt wird

Im Wittlager Land ist der Ordnungsaußendienst im vergangenen Herbst gestartet – als Gemeinschaftsprojekt der Bad Essen,er Gemeinden. Stefan Gelhot

Simone Grawe

Das Sicherheitsgefühl der Menschen in Melle nachhaltig stärken: Das ist die Aufgabe eines Ordnungs- und Sicherheitsdienstes (OSD). Gibt es eine solche zusätzliche Schutzeinheit bald in Melle? Die Chancen stehen gut. Gefahrenabwehr: Das ist primär eine klassische Aufgabe der Polizei, aber im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung klafft eine Lücke, wie es Anja Niesemeyer vom Ordnungsamt in der jüngsten Sitzung des Ausschusses für Feuerwehr und Ordnung erläuterte. Und eben diese Lücke soll alsbald der Ordnungs- und Sicherheitsdienst schließen.

Mehr als rüstige Rentner

Dabei geht es nicht um zwei rüstige Rentner, die als Minijobber im Grönegaupark auf Streife gehen. Die Eckdaten, die Anja Niesemeyer ausführlich darlegte, umfassen vielmehr ein auf mehreren Säulen fußendes Konzept, das Ziele und Nutzen, Aufgaben, Personal- und Finanzbedarf, Ausstattung und Qualifikation der Mitarbeiter beinhaltet.

„Die Polizei zieht sich auf Kernkompetenzen wie Strafverfolgung, Kriminalitätsvorbeugung und Verkehrsunfallbekämpfung zurück. Dadurch ist das Sicherheitsempfinden beeinträchtigt“, erklärte Anja Niesemeyer. Diese Lücke soll nun die Stadt schließen, indem sie den OSD einführt.

An Aufgaben mangele es nicht, das habe zuletzt die Umfrage des Jugendparlaments gezeigt, die in der Stadt mehrere „unsichere Orte“ nannte, führte Anja Niesemeyer

aus. Darüber hinaus gebe es aus Sicht der Polizei und der Stadt eine Fülle von weiteren Handlungsfeldern, die der OSD übernehmen soll. Dazu zählen regelmäßige Kontrollen am ZOB, Bahnhof, auf der Skateranlage, in Parkanlagen, Friedhöfen, Freibädern oder in Obdachlosenunterkünften. Der OSD könnte Veranstaltungen wie den Weihnachtsmarkt, die Gesmolder Kirmes oder den 1. Mai begleiten, Straßensperrungen absichern, bei Ruhestörungen einschreiten, größere Gruppen Jugendlicher ansprechen oder bei Vermüllung handeln.

„Wir als Kommune schauen nicht weg, ganz im Gegenteil. Wir als Behörde sorgen mit dem OSD für mehr Sicherheit und Ordnung“, untermauerte Anja Niesemeyer das Konzept, das in enger Zusammenarbeit mit der Polizei erarbeitet worden sei. Durch die Präsenz des OSD werde in der Stadt ein positives Klima geschaffen und das Sicherheitsgefühl verbessert, stellte sie fest.

An sechs Tagen in der Woche, von Montag bis Samstag, soll der OSD im Schichtdienst arbeiten, wobei die Doppelstreifen von montags bis freitags in zwei Schichten von 8 bis 22 Uhr sowie am Samstag in einer Schicht tätig sind. Sechs bis acht Stellen sollen dafür neu geschaffen werden, wobei je nach Modell für die Stadt jährliche Kosten von rund 480 000 bis rund 630 000 Euro entstehen. Wer kommt für einen solchen Job infrage? Nach Worten von Anja Niesemeyer sicher kein „Mauerblümchen“, sondern vielmehr Personal aus dem Sicherheitsgewerbe. Eine klassische Ausbildung gibt es nicht. In Osnabrück sei der OSD vor einigen Jahren mit neun Stellen gestartet und mittlerweile um neun weitere aufgestockt worden, berichtete Niesemeyer; ein Indiz für den Erfolg des Projektes.

Über die Einführung des OSD in Melle habe die Verwaltung schon länger intern beraten, nachdem die SPD einen entsprechenden Antrag gestellt hatte, betonte Erster Stadtrat Andreas Dreier. Er wies insbesondere auf die enge Abstimmung mit der Polizei hin, außerdem gebe es mit Blick auf die Personalgewinnung einen guten Draht zur IHK.

Im Ausschuss fand das Konzept allgemein Anklang: „Sehr aufschlussreich und nah am Thema dran“, stellte Silke Meier fest, denn der Bedarf nach einem subjektiven Sicherheitsgefühl wachse. Das hätten gerade die jüngsten Vorfälle im Naava, im Bereich der Fastfoodkette oder die illegalen Autorennen im Kreisel in Gerden gezeigt. Kritisch bewertete die grüne Ratsfrau jedoch, dass der OSD die „interessanten Zeiten“ nicht abdecke. Andreas Dreier erwiderte, dass die Eckpunkte mit der Polizei abgestimmt und für „in Ordnung“ befunden worden seien. Die nicht durch den OSD abgedeckten Zeiten übernähmen Polizei und bei Bedarf das Ordnungsamt. „Für das Stadtbild und das Sicherheitsgefühl der Bürger ist die vermehrte Präsenz gut und richtig“, ergänzte Gerda Hövel, die allerdings bemängelte, dass der OSD nicht im Wellenfreibad eingesetzt werden soll. Diese Aufgabe bleibe in der Hand eines externen Sicherheitsdienstes, entgegnete Andreas Dreier.

Wie geht es nun weiter? Nach Beratungen in den Fraktionen soll es einen Austausch mit der Polizei geben, bevor das Thema beim so genannten Strategiekongress im Frühjahr erneut behandelt wird: „Die Fragen zeigen, dass es noch viel Beratungsbedarf gibt“, äußerte sich Ausschussvorsitzender Alfred Reehuis. Generell steht der Einführung aber nichts im Wege.